

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSV

FINANZORDNUNG

Stand: 2023-11

INHALT

1	ZWECK, GELTUNGSBEREICH	4
2	KASSENWARTE	4
2.1	Vizepräsident Finanzen	4
2.2	Kassenführer der Organe und Gliederungen.....	5
3	HAUSHALTSPLAN, RECHNUNGSLEGUNG	5
3.1	Haushaltsplan.....	5
3.2	Jahresrechnung der Verbandskasse	5
3.3	Rechnungslegung der Organe und Gliederungen	6
4	FINANZIERUNG	6
4.1	Mittelzuweisungen des BLSV	6
4.2	Mannschaftsmeldegelder und Verbandsbeiträge	6
4.3	Gebühren für Spielberechtigung (Passwesen)	9
4.4	Umlagen	9
4.5	Gebühren	9
4.6	Geldbussen, Verfahrenskosten	10
4.7	Sonstige Einnahmen	10
4.8	Melde-, Abrechnungs-, Zahlungsverzug.....	10
5	AUFWENDUNGEN	11
5.1	Allgemeines.....	11
5.2	Personal- und Verwaltungskosten.....	11
5.3	Veranstaltungen	12
5.4	Kostenerstattung	12
6	KASSENVERWALTUNG.....	13
6.1	Kassen- und Buchführung.....	13
6.2	Zeichnungsberechtigung	14
7	KASSENPRÜFUNG	14

8	KONTEN DES VERBANDES	15
8.1	Postgirokonto des Verbandes	15
8.2	Bankkonto des Verbandes	15
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
10	ANLAGE 1: BEITRÄGE, GEBÜHREN, REISEKOSTEN	17
10.1	Mitgliedsbeiträge	17
10.2	Mannschaftsmeldegelder und Verbandsbeiträge	17
10.3	Gebühren für Spielberechtigung (WETTKAMPFKARTEN)	18
10.4	Gebühren für Ehrungen, Drucksachen	18
10.5	Mahngebühren	18
10.6	Gebühren der Gerichte.....	19
10.7	Gebühren für Lehrgänge	19
10.8	Reisekosten (Fahr-, Tage- und Übernachtungsgeld).....	20
10.9	Kosten der Gerichte.....	21

1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Finanzordnung (FO) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e.V. (BTSV) regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes.
- 1.2 Die Finanzordnung ist für die Organe und Gliederungen des BTSV, deren ehrenamtlich und beruflich tätige Mitarbeiter sowie die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder in Belangen des Verbandes verbindlich.

2 KASSENWARTE

2.1 VIZEPRÄSIDENT FINANZEN

- 2.1.1 Der Vizepräsident Finanzen wird vom Verbandstag jeweils auf 4 Jahre gewählt und ist Mitglied des Präsidiums (§§ 6.4, 8.1 der Satzung).
- 2.1.2 Er führt unter Mitwirkung und Verantwortung des Verbandspräsidiums die Finanz- und Kassengeschäfte des Verbandes mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Ordnungen des BTSV und des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV). Er haftet für den Kassenbestand.
- 2.1.3 Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes. Er muss Einspruch erheben, wenn die Ansätze des Etats überschritten werden oder für Maßnahmen keine Deckung vorhanden ist.
- 2.1.4 Bei allen Sitzungen des Verbandspräsidiums erstattet er mündlich Bericht über die Finanzlage.
- 2.1.5 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich der Verbandsgeschäftsstelle bedienen, wenn diese eine fachlich qualifizierte personelle Besetzung aufweist.
- 2.1.6 Anordnungen, die der Vizepräsident Finanzen im Rahmen der Satzung und FO trifft, sind für alle Organe und Gliederungen des BTSV, deren ehrenamtlich und hauptamtlichen tätigen Mitarbeiter, sowie Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder verbindlich. Sämtliche Kassen des Verbandes im BTSV und seiner nachgeordneten Gliederungen sind Kassen des BTSV und unterliegen ausschließlich der FO. Die Erhebung von Verbandsbeiträgen, Umlagen, Einnahmen aus Verbandsveranstaltungen, Spenden, Meldegelder, Einspruchs- und Berufungsgebühren sowie Geldstrafen (vgl. Satzung §18.1) unterliegen der Satzung und Finanzordnung.
- 2.1.7 Der Vizepräsident für Finanzen führt die Finanzaufsicht über die Fachgebiete und Bezirke.

2.2 KASSENFÜHRER DER ORGANE UND GLIEDERUNGEN

- 2.2.1 Den Kassenzührern der Gliederungen des Verbandes obliegen für ihren Bereich und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gleichen Pflichten und Rechte.

3 HAUSHALTSPLAN, RECHNUNGSLEGUNG

3.1 HAUSHALTSPLAN

- 3.1.1 Der Vizepräsident Finanzen legt dem Verbandspräsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der nach dessen Billigung vom Verbandstag, ersatzweise vom Verbandsausschuss (§§ 6.4, 7.3 der Satzung), genehmigt werden muss. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Finanzgebarung des BTVS und muss vollständig und ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan muss eine Sicherheitsreserve enthalten.

- 3.1.2 Das Haushaltsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9.

- 3.1.3 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann das Verbandspräsidium Mehrausgaben genehmigen, wenn die Deckung gesichert ist. Die Haushaltansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Verfügungen über Bilanzrücklagen, die vom Verbandstag oder Verbandsausschuss beschlossen sind, können nur diese treffen.

- 3.1.4 Die Organe und Amtsträger der Verbandsebene sowie die Bezirke erhalten vom BTVS jährlich die im Etat vorgesehenen Mittel zugeteilt, über die sie im Rahmen ihres Finanzplanes verfügen und nach Ziffer 3.3 der FO abrechnungspflichtig sind.

- 3.1.5 Sie reichen beim Vizepräsidenten für Finanzen jährlich bis zum 30. September eine detaillierte Etatanforderung auf dem amtlichen Vordruck des BTVS für das kommende Jahr ein.

- 3.1.6 Der Vizepräsident Finanzen kann bei Bedarf Organe und Amtsträger des Verbandes sowie Vertreter der Bezirke zur Besprechung finanzpolitischer Maßnahmen zusammenrufen.

3.2 JAHRESRECHNUNG DER VERBANDSKASSE

- 3.2.1 Der Vizepräsident Finanzen legt dem Verbandspräsidium innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz nach den Richtlinien des Kontenrahmens vor. Findet der Verbandstag bzw. die Tagung des Verbandsausschusses im ersten Halbjahr statt, sind die Abrechnungen (Satz 1) bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt zu erstellen, zu prüfen und vom Verbandspräsidium zu verabschieden. Dieses veranlasst die Vorlage beim nächsten Verbandstag bzw. Verbandsausschuss. Den Tagungsteilnehmern ist der Rechnungsabschluss - erforderlichenfalls mit Erläuterungen - mit den Tagungsunterlagen zuzustellen (GO 2.2.4).

3.2.2 Die Bilanz ist vom Präsidenten und Vizepräsidenten Finanzen zu unterzeichnen.

3.3 RECHNUNGSLEGUNG DER ORGANE UND GLIEDERUNGEN

3.3.1 Die Bezirksorgane sind in ihren Bezirksfachtagen bzw. Bezirksfachausschüssen zur Rechnungslegung verpflichtet.

3.3.2 Organe und Amtsträger der Verbandsebene sowie die Bezirke - diese unter Beifügung des Berichtes der Kassenprüfer - übermitteln nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vizepräsidenten für Finanzen bis zum 15. Oktober des folgenden Geschäftsjahres ihre Jahresabrechnung in vorgeschriebener Form (FO Ziff. 3.3.3, 6.1.6.).

3.3.3 Jeder Abrechnung, der kein Kassenprüfbericht beigefügt ist, sind die Kassensbücher und vollständigen Belege nach den Buchführungsvorschriften (FO 6.1) beizulegen.

3.3.4 Organe und Gliederungen des BTSV sorgen ihrerseits dafür, dass untergeordnete Stellen ihnen gegenüber entsprechend den Bestimmungen 3.3.2 und 3.3.3 rechtzeitig Rechnung legen.

3.3.5 Bei nicht rechtzeitiger Rechnungslegung kann der Vizepräsident Finanzen gegenüber Organen, Amtsträgern der Verbandsebene und den Bezirken, ebenso die Bezirke gegenüber ihren Organen, Amtsträgern, Etatmittel bis zur Vorlage der Abrechnung sperren.

4 FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Verbandsaufgaben geschieht durch folgende Einnahmen:

4.1 MITTELZUWEISUNGEN DES BLSV

4.1.1 Mittelzuweisungen des BLSV sind ausnahmslos über die Verbandskasse zu vereinnahmen. Zweckgebundene Sportförderungs-, Jugend- und sonstige Mittel dürfen ausschließlich für die vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Die Organe des Verbandes sind auf die gegebenen Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

4.2 MANNSCHAFTSMELDEGELDER UND VERBANDSBEITRÄGE

4.2.1 Für die Beteiligung von Mannschaften des Verbandes an Ligaspielen und Meisterschaften wird für jede gemeldete Mannschaft – getrennt nach Leistungsklassen – ein Mannschaftsmeldegeld erhoben. Das Mannschaftsmeldegeld fällt mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung an. Eine Mannschaftsmeldung erfolgt grundsätzlich im BTSV, auch wenn die Qualifikation zum Spielbetrieb im DTB oder der DFBL innerhalb des BTSV kampflos erfolgt. Das Mannschaftsmeldegeld fällt grundsätzlich für die Liga an, in der eine Mannschaft

gemeldet ist. Wenn der Spielbetrieb nicht im Ligaspielbetrieb erfolgt, sondern ausschließlich über Meisterschaften, dann erfolgt die Mannschaftsmeldung grundsätzlich auf Bezirksebene, auch wenn auf dieser Ebene keine Meisterschaft ausgetragen wird, z.B. wegen Mangel an Mannschaftsmeldungen. Für Mannschaften, die bereits auf ihrer untersten Ebene am Spielbetrieb teilgenommen haben, wird bei weiterführenden und höherrangigen Meisterschaften innerhalb des BTSV kein weiteres Mannschaftsmeldegeld mehr entrichtet (keine Doppel- oder Mehrfachzahlung). Ligaspiele und Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im BTSV. Die Höhe des Beitrags ist aus Anlage 1 der FO ersichtlich.

4.2.2 Das Mannschaftsmeldegeld ist in der Ausschreibung für jede Liga und Meisterschaft bekannt zu machen.

4.2.3 Die Vereine übermitteln den Mannschaftsmeldebogen bis 15. April für Feldspielreihen und 15. Oktober für Hallenspielreihen, bzw. nach Vorgabe des Fachwartes oder Staffelleiters früher an den Staffelleiter und führen den vollen Betrag des Mannschaftsmeldegeldes bis 1. Mai für Feldspielreihen und bis 1. November für Hallenspielreihen ab

Bezirksligen oder Bezirksmeisterschaften an die Bezirkskassen;

Landes- und Bayernligen, Landes- und Bayerische Meisterschaften an die Landesfachkassen;

Mannschaften, die in Jugend-Ligen des BTSV spielen, die sich aus Mannschaften mehrerer Bezirke zusammensetzen, führen ihr Mannschaftsmeldegeld an die Kasse des Bezirkes ab, dem der Staffelleiter angehört. Gleiches gilt für Bezirksligen im Erwachsenenbereich, die aus Mannschaften mehrerer Bezirke bestehen.

Die Landesfachwarte übermitteln dem Vizepräsidenten für Finanzen bis zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Spielreihen eine Auflistung über die Liga- und Meisterschaftsspielreihen, die enthalten:

- a) Ebene (Verband, Bezirk)
- b) Liga bzw. Meisterschaft (z.B. BezL)
- c) Altersklasse (z.B. U18 w)
- d) Geschlecht
- e) Verbandsbeitrag pro Mannschaft
- f) Anzahl der Mannschaften
- g) Summe der Verbandsbeiträge
- h) Name des Staffelleiters
- i) Name des Kassenwartes

Der Staffelleiter übermittelt den Verbandsbeitragsmeldebogen für Feldspielreihen bis zum 1. Mai, für Hallenspielreihen bis zum 1. November an den zuständigen Kassenwart. Dieser überprüft den Eingang der Mannschaftsmeldegelder, sorgt für deren pünktliche und vollständige Vereinnahmung und übermittelt bis zum 31. Mai für Feldspielreihen bzw. 30. November für Hallenspielreihen jeweils ein Exemplar des Verbandsbeitragsmeldebogens an die

in Ziff. 4.2.5 FO genannten Stellen zur Kontrolle des Eingangs der Verbandsbeiträge.

Der Vizepräsident für Finanzen erstellt für jeden Bereich (Verband, Bezirk) eine Auflistung mit dessen Ligen und Meisterschaften und den an die Verbandskasse abzuführenden Verbandsbeiträgen und reicht diese Auflistung an die jeweils zuständigen Kassenwarte weiter.

Die Kassenwarte überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung und senden die evtl. ergänzte oder korrigierte Auflistung bis zu einer vom Vizepräsidenten für Finanzen festgesetzten Frist an den Vizepräsidenten für Finanzen zurück.

Der Vizepräsident für Finanzen veranlasst den Lastschrifteinzug der Verbandsbeiträge durch die Geschäftsstelle von den jeweils zuständigen Kassen. Für Fachgebiete, Bezirke und Kreise, die keine Verbandsbeitragsmeldebögen abgegeben haben, wird ein zusätzlicher Betrag von 500,00 € per Lastschrift eingezogen.

Die Staffelleiter erhalten ihre Auslagen von der jeweils zuständigen Kasse ersetzt.

4.2.3.1 Gemeinsame Mannschaften mehrerer Bezirke (LSO 3.4.3.1) werden mit der Kasse des Bezirkes abgerechnet, dem der Staffelleiter angehört.

4.2.3.2 Qualifizieren sich Mannschaften ohne Spielbetrieb auf unterster Ebene weiter (z.B. wegen Mangel an Mannschaften), werden die Meldegelder trotzdem auf Bezirksebene erhoben und der Fachwart oder Staffelleiter muss einen Verbandsbeitragsbogen erstellen und weiterleiten, auch bei nur einer Mannschaftsmeldung.

Qualifizieren sich Mannschaften ohne jeglichen Spielbetrieb im BTSV weiter auf die Wettbewerbe auf DTB- oder DFBL-Ebene, entfällt das Meldegeld im BTSV.

4.2.4 Die Landesfachkassenwarte und Bezirksfachkassenwarte prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Abrechnungen der Staffelleiter über deren Ligaspielbetrieb oder Meisterschaften und zahlen die genehmigten Kosten aus.

4.2.5 Der Verbandsbeitragsmeldebogen, muss enthalten:

die genaue Bezeichnung der Liga bzw. Meisterschaft (z.B. Bezirksliga U18m; BayM M 55);

das Geschlecht (z.B. Frauen, Männer);

die regionale Bezeichnung (z.B. Bezirk Oberbayern);

den Zeitraum (z.B. Feldrunde 2018);

die Turnspielart (z.B. Prellball);

Name des Staffelleiters;

Name des zuständigen Fachwarts;

Name und Anschrift, Telefon privat und Email-Adresse des zuständigen Kassenwarts;

die Namen der Vereine mit Mannschaftsbezeichnung
(z.B. innerhalb der AK M 35: TV Eibach 03);

die Beitragsabrechnung mit Angabe von Mannschaftsmeldegeld, Eigenanteil
und an die Verbandskasse abzuführendem Verbandsbeitrag,

Bankbezeichnung und IBAN des Kontos, von dem die Verbandsbeiträge ab-
gebucht werden können.

Der Verbandsbeitragsmeldebogen ist zuzuleiten:

- a) dem Vize-Präsident für Finanzen
- b) dem zuständigen Bezirksfachwart zur Feststellung des Stimmrechts
für Bezirks- und Verbandstage
- c) dem zuständigen Landesfachwart
- d) der Geschäftsstelle

Der BTSV erhebt von seinen Mitgliedern einen gesonderten Mitglieds-
beitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag, ersatz-
weise der Verbandsausschuss beschließt.

4.2.6 Einzelheiten werden in der Anlage 1 der FO geregelt.

4.3 GEBÜHREN FÜR SPIELBERECHTIGUNG (PASSWESEN)

4.3.1 Für jeden Spieler, der sich an Spielreihen und Meisterschaften des BTSV, sei-
ner Gliederungen und Dachverbände beteiligt, erhebt der Verband für die Er-
teilung der Spielberechtigung nach Altersstufen gegliederte Gebühren. Der Vi-
zepräsident für Finanzen veranlasst den Lastschrifteinzug der Gebühren durch
die Geschäftsstelle von den gebührenpflichtigen Vereinen.

4.3.2 Die Höhe ist aus Anlage 1 zur FO ersichtlich.

4.4 UMLAGEN

4.4.1 Der Verbandstag und die Bezirkstage können zur Erfüllung von Sonderaufga-
ben zweckgebundene Umlagen beschließen.

4.5 GEBÜHREN

4.5.1 Alle nachstehend aufgeführten Gebühren sind in der Anlage 1 zur FO ver-
zeichnet.

4.5.2 Die Gebühren der Geschäftsstelle werden an dem im Antragsformular oder in
der Rechnung aufgeführten Termin mit Lastschrifteinzug durch die Geschäfts-
stelle erhoben.

4.5.3 Die Mahngebühren sind für alle Organe und Gliederungen des BTSV verbind-
lich und werden von der mahnenden Stelle vereinnahmt.

4.5.4 Die Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte sind nach den Bestimmungen der

Landesspielordnung (LSO) und allen BTSV-Spielordnungen der Fachgebiete und der Rechts- und Strafordnung (RSO) gleichzeitig mit dem Verfahrens Antrag an die Stelle zu zahlen, an die dieser zu richten ist.

- 4.5.5 Die Gebühren für Lehrgänge werden vom zuständigen Fachausschuss vereinbart. Einladungslehrgänge für Spieler, zu denen diese im Rahmen der Schulung von Auswahlmannschaften und der Talentförderung namentlich geladen werden, sind gebührenfrei.

4.6 GELDBUSSEN, VERFAHRENSKOSTEN

- 4.6.1 Geldbußen der Gerichte werden dem Bezirkskassenwart des Bestraften gemeldet und von diesem vereinnahmt. Überbezirkliche Geldbußen der Gerichte sind an die Verbandskasse abzuführen.

- 4.6.2 Geldbußen der Staffelleiter (RSO 3.2) werden den Kassenwarten der zugehörigen Bezirksfachausschüsse oder Landesfachausschüsse gemeldet und von diesen zugunsten des Fachgebietes vereinnahmt.

- 4.6.3 Die von den Gerichten berechneten Verfahrenskosten sind an das erkennende Gericht zu bezahlen.

4.7 SONSTIGE EINNAHMEN

- 4.7.1 Abgaben für Veranstaltungen sind an die Kasse der Verbandsgliederung abzuführen, mit der eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde (siehe FO 5.3)

- 4.7.2 Für Einnahmen, die in den Ziffern 4.1 bis 4.7 nicht genannt sind, ist - soweit erforderlich – vom Vizepräsidenten für Finanzen in einer Zahlungsverfügung die Zahlstelle zu benennen.

- 4.7.3 Die Bezugsgebühren für den Turnspielreport werden vom Verbandsausschuss festgelegt. Die Erhebung erfolgt mittels Lastschriftverfahren.

- 4.7.4 Vereinen, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, wird bei allen Rechnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR in Rechnung gestellt.

4.8 MELDE-, ABRECHNUNGS-, ZAHLUNGSVERZUG

- 4.8.1 Für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder haften die Vereine, sofern sie nicht aus einer Verbandstätigkeit entstanden sind. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

- 4.8.2 Solange Zahlungs- und Abgabeverpflichtungen nach den Ziffern 4.2 (siehe auch LSO 4.1.7.1), 4.4, 4.5, 4.6 nicht erfüllt sind, ruht das Stimmrecht der Vereine, erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrgängen und zur Durchführung von Turnieren, sind Spiele von Mannschaften als verloren zu werten.

- 4.8.3 Säumige Schuldner sind jeweils spätestens drei Tage nach Ablauf der

Zahlungsfrist zu mahnen. Nach fruchtloser zweiter Mahnung ist Vereinssperre und deren Veröffentlichung nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung, nach erfolgter Zahlung die Aufhebung dieser Maßnahme beim Präsidenten zu beantragen. Wegen der Sperrgebühr siehe Anlage 1 zur FO.

- 4.8.4 Sind zuständige Kassen mit der Übermittlung der Verbandsbeitragsmeldebögen zum 31. Mai bzw. 30. November oder der Rückgabe der Auflistung des Vizepräsidenten für Finanzen (FO 4.2.3) zum festgelegten Termin in Verzug, erfolgen Rückstandsmeldungen an die Landesfachwarte oder Bezirksfachwarte. Wenn die Versäumnisse nicht innerhalb von 2 Wochen nachgeholt sind, kann der Vizepräsident Finanzen den Fachgebieten und Bezirken Etatmittel bis zur Beseitigung der Rückstände sperren und die Verbandsbeiträge mittels Lastschrift einzug erheben.
- 4.8.5 Verstöße gegen Meldeverpflichtungen zum Bayerischen Landessportverband (BLSV) werden nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BLSV geahndet. Nichtmeldung bayerischer Vereine zum BLSV unter Fachverband Turnspiele in der Bestandserhebung schließt die Spielberechtigung im BLSV aus.

5 AUFWENDUNGEN

5.1 ALLGEMEINES

- 5.1.1 Aufwendungen werden nur für satzungsgemäße Zwecke und genehmigte, ordnungsgemäß einberufene Veranstaltungen und nur gegenüber Personen, die zu ihrer Erfüllung beauftragt oder zur Teilnahme berufen sind anerkannt.
- 5.1.2 Alle Personen, die im Auftrag oder Interesse des BLSV Vermögen und Geld verwalten, sind verpflichtet, dies nach den Grundsätzen der Sorgfalt und Sparsamkeit zu tun. Eine Verwendung überschüssiger Etatmittel, die diesen Grundsätzen widerspricht, ist unstatthaft.
- 5.1.3 Bei Verstößen kann die Anerkennung von Auslagen verweigert werden. Für fahrlässig und vorsätzlich entstandenen Schaden besteht persönliche Haftung.

5.2 PERSONAL- UND VERWALTUNGSKOSTEN

- 5.2.1 Die Entlohnung von Angestellten (Satzung § 8.4.1, GO Ziffer 3.2.2) ist, soweit sie nicht durch Tarifvertrag bestimmt ist, in einem Dienstvertrag zu regeln.
- 5.2.2 Eilbriefe, Ferngespräche und Telegramme sind auf unumgänglich notwendige Fälle zu beschränken. Grundgebühren für nichtverbandliche Anschlüsse können nicht verrechnet werden. Die Aufrundung der Gebühreneinheit auf den nächsten durch € 0,05 teilbaren Betrag ist gestattet.
- 5.2.3 Der Kauf von inventarisierungspflichtigen Gegenständen mit einem Wert von mehr als € 200,- bedarf der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und ist der Geschäftsstelle zu melden. Es müssen mindestens zwei

Kostenvoranschläge eingeholt und mit der Rechnung eingereicht werden.

5.3 VERANSTALTUNGEN

- 5.3.1 Versammlungen, Sitzungen, Lehrgänge, Meisterschafts- und sonstige Veranstaltungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür namentlich oder dem Grunde nach genehmigten Mittel durchgeführt werden.
- 5.3.2 Für außerordentliche und außerplanmäßige Tagungen und Lehrgänge sind die Vorschriften der Ziffer 3.1.3 zu beachten.
- 5.3.3 Meisterschafts- und sonstige Veranstaltungen sind vertraglich zu regeln. Es ist grundsätzlich anzustreben, dass Aufwendungen einschließlich der Auslagen von Amtsträgern, deren Anwesenheit erforderlich ist, durch Einnahmen gedeckt werden.

5.4 KOSTENERSTATTUNG

- 5.4.1 Fahrtkosten können bis zu den Sätzen der Anlage 1 bezahlt werden. Taxikosten werden nur in Ausnahmefällen bei zu entlegener Wohnung oder Veranstaltungsstätte zum oder vom öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
- 5.4.2 Tagegeld kann bis zu den Sätzen der Anlage 1 vergütet werden. Die Zeit für den Weg von und zur Wohnung ist mitzurechnen.
- 5.4.3 Übernachtungsgeld kann bis zum Satz laut Anlage 1 für jede Nacht - die Nachtzeit rechnet von 0 bis 6 Uhr - während der Dauer der Reise gewährt werden, für eine erforderliche Nachtfahrt dann, wenn diese nach 2 Uhr endet. Nur in Ausnahmefällen können gegen Vorlage der Hotelrechnungen (ohne Frühstück) ein höherer Betrag oder die Schlafwagenkosten erstattet werden. Am Wohnort werden Übernachtungskosten nicht bezahlt.
- 5.4.4 Teilnehmer an Einladungslehrgängen erhalten grundsätzlich Fahrtkosten, Unterkunft und einheitliche Verpflegung im Rahmen der Lehrgangssätze des BLSV.
 - 5.4.4.1 Ist bei dezentralen Lehrgängen eine einheitliche Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer jedoch unzulässig, wird ein Verpflegungsgeld nach den Richtlinien des BLSV gewährt.
- 5.4.5 Honorare für verbandsfremde Lehrkräfte werden von Fall zu Fall nach vorheriger Genehmigung vergütet.
- 5.4.6 Die Richtlinien des BLSV gelten auch für Vergütungen für Mitglieder von bayerischen Auswahlmannschaften.
- 5.4.7 Schiedsrichter werden in Spielrunden von den beteiligten Vereinen gestellt. Es ist Sorge zu tragen, dass die Vereine gleichmäßig belastet werden. Schiedsrichter, die von den Schiedsrichterwarten berufen werden, können eine Entschädigung bis zu den Sätzen nach Ziffer 5.4.1 bis 5.4.3 erhalten.

- 5.4.8 Beginn und Ende aller Maßnahmen sind uhrzeitlich auf den Abrechnungen festzuhalten, die in den Abrechnungsformularen des BLSV eingedruckten Richtlinien genauestens zu beachten und einzuhalten.

6 KASSENVERWALTUNG

6.1 KASSEN- UND BUCHFÜHRUNG

- 6.1.1 Die Etatbereiche sind streng getrennt zu halten, auch wenn mehrere von einem Amtsträger verwaltet werden.
- 6.1.2 In Kassen- und Buchführung des Verbandes sind Einnahmen und Ausgaben aufgliedert als Staats- und Eigenmittel zu buchen.
- 6.1.3 Der Geldverkehr soll soweit als möglich bargeldlos abgewickelt werden. Bargeldbestände sind so gering wie möglich zu halten.
- 6.1.4 Die Buchungsvorgänge für Barkassen, Postgiro- und Bankkonten sind in getrennten Spalten/Konten aufzuzeichnen.
- 6.1.5 Die von Organen und Amtsträgern bei Geldinstituten unterhaltenen Konten müssen ausnahmslos als Kontoinhaber den Bayerischen Turnspiel-Verband e.V., München, mit Angabe der Amtsstelle (z.B. Verbandskasse, Verbandsgeschäftsstelle, Bezirk Oberbayern, Fachausschuss Korbball Unterfranken) und der Zustelladresse haben.
- 6.1.6 Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein vom Einreicher und einer Zweitperson abgezeichneter Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
- 6.1.6.1 Zulässig sind nur Originalbelege, ausgenommen:
- a) Reisekostenbelege, soweit Pauschalsätze laut Anlage verrechnet werden; anerkannt werden nur spezifizierte Abrechnungen auf Reisekostenvordruck, gegebenenfalls Sammelbelege, die nach den gleichen Grundsätzen erstellt sind;
 - b) Porto- und Fernmeldekosten sind auf einer Portoauslagen- bzw. Fernsprechauslagenliste (Vordrucke auf der Internetseite des BTSV) unter Benennung des Empfängers bzw. Gesprächspartners festzuhalten;
 - c) Telefonkosten werden nur erstattet, wenn diese durch Vorlage eines Einzelbindungsnachweises konkret nachgewiesen werden;
- Jeder Beleg ist auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und nach dem einheitlichen Kontenrahmen des BTSV und den dazu gegebenen Erläuterungen ordnungsgemäß zu buchen und aufzubewahren.
- 6.1.7 Jeder Beleg ist auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und nach dem einheitlichen Kontenrahmen des BTSV und den dazu gegebenen Erläuterungen ordnungsgemäß zu buchen und aufzubewahren.
- 6.1.8 Der Vizepräsident Finanzen erlässt die erforderlichen Anweisungen für eine einheitliche Buchführung und Rechnungslegung aller im BTSV geführten

Kassen.

6.2 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 6.2.1 Der Vizepräsident Finanzen ist im Rahmen des beschlossenen Etats selbständig verfügungs- und zeichnungsberechtigt.
- 6.2.2 Für Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen oder höher als die beschlossenen Beträge sind, kann der Vizepräsident Finanzen in besonders begründeten Fällen verfügen:
- a) allein bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 550,--, soweit die Deckung gesichert ist;
 - b) mit Gegenzeichnung des Präsidenten bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 5.200,-, im Einzelfall bis zu € 1.100,--;
 - c) bei Beträgen, die über die Sätze von 6.2.2 b) hinausgehen nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses.
- 6.2.3 Bezirke regeln die Zeichnungsbefugnis für ihren Bereich analog in eigener Verantwortung. Notwendige Ausgaben über den beschlossenen Etat hinaus dürfen einen Jahresbetrag von 5% ihres Staatsmittlets (Etat für allgemeine Ausgaben ohne die zweckgebundenen Mittel) nicht überschreiten und den BTSV Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 6.2.4 Die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 ist stets zu beachten.

7 KASSENPRÜFUNG

- 7.1 Jede Kasse, die innerhalb des BTSV geführt wird, muss geprüft werden. Dies geschieht für die Kassen der Bezirke durch die Kassenprüfer der zuständigen Gliederungen (FO 7.2, 7.5). Für die Durchführung der Prüfungen sind die Vorsitzenden der Verbandsgliederungen verantwortlich.
- 7.1.1 Der Prüfungsvermerk ist entweder auf jeder der zwei eingereichten Ausfertigungen einer Abrechnung (FO 3.3.2, 3.3.4, 6.1.6) anzubringen oder in einem besonderen Bericht beizufügen. Eine Ausfertigung ist der nächsten zur Entgegennahme berufenen Tagung (Satzung §§ 6.1.1, 6.4, 7.3, 13.3, 14.2, 15.3) vorzulegen, die zweite Ausfertigung dem Vizepräsidenten Finanzen zuzuleiten.
- 7.2 Zur Prüfung der Verbandskasse und der Landesfachkassen werden jeweils 2 Kassenprüfer von den Bezirken nach ihrer amtlichen Reihenfolge gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch den Prüfer des nächsten Bezirkes ersetzt (Satzung § 18.3).
- 7.2.1 Die Kassenprüfer prüfen die für ihren Zuständigkeitsbereich vorhandenen Kassen jährlich mindestens einmal vor der Vorlage der Jahresabrechnung an das Verbandspräsidium (FO 3.2.1). Die Prüfung erstreckt sich auf die Geldbestände, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und

die Einhaltung der Bestimmungen der FO. Die Prüfer prüfen gemeinsam und erstellen einen gemeinsam unterzeichneten Prüfungsbericht.

- 7.3 Der Vizepräsident Finanzen hat das Recht, jederzeit Prüfungen aller im BTSV geführten Kassen vorzunehmen. Er kann sein Recht von Fall zu Fall an ihm geeignet erscheinende Personen delegieren.
- 7.4 Verbandstag, Verbandsausschuss und Verbandspräsidium können in Sonderfällen die Prüfung von Kassen durch berufsmäßige Prüfer anordnen.
- 7.5 Für die Kassenprüfung in den Bezirken gelten die Bestimmungen der Ziffern 7.2 bis 7.4 sinngemäß.

8 KONTEN DES VERBANDES

Die Gläubiger ID für alle Konten des BTSV lautet: DE37ZZZ00000164009

8.1 POSTGIROKONTO DES VERBANDES

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.
Postbank

IBAN: DE19700100800022042809
BIC: PBNKDEFF700

8.2 BANKKONTO DES VERBANDES

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V. Stadtparkasse München, Dachauer Straße 407 80992 München

IBAN: DE76701500000028217750
BIC: SSKMDEMMXXX.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Die Finanzordnung kann endgültig nur vom Verbandstag oder Verbandsausschuss geändert werden.
- 9.2 Diese Finanzordnung wurde von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen und geändert
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 20./21. November 1976,
vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neu gefasst,
vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986,
vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994,
vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002,
vom Verbandstag in Neumarkt am 29./30. April 2006,
vom Verbandsausschuss in Marktheidenfeld am 28. April 2007,
vom Verbandsausschuss in Beilngries am 26. April 2008,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 24./25. April 2010,
vom Verbandsausschuss in Landshut am 16. April 2011,
vom Verbandsausschuss in Nürnberg am 28. April 2012,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 26./27. April 2014,
vom Verbandsausschuss in Königsberg am 27. April 2015,
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 29. April 2017
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 28. April 2018
vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13. April 2019 vom Außerordentlichen Verbandstag (Videokonferenz) am 20. Juni 2020
vom Verbandsausschuss (Videokonferenz) am 24. April 2021
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 18./19. Juni 2022
vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 22. April 2023
vom Außerordentlichen Verbandsausschuss (Videokonferenz) am 20. November 2023

10 ANLAGE 1: BEITRÄGE, GEBÜHREN, REISEKOSTEN

10.1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Für jedes Mitglied des BTSV wird ein Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr, in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

Als Berechnungsgrundlage dient die von den Vereinen dem BLSV jährlich gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des vorherigen Jahres.

10.2 MANNSCHAFTSMELDEGELDER UND VERBANDSBEITRÄGE

10.2.1 Das Mannschaftsmeldegeld wird je Mannschaft für Prellball-, Indiacca-, Faustball-, Korbball-, Korbball- und Ringtennis-Mannschaften erhoben.

Innerhalb des BTSV wird das Startgeld nur bei der Erstmeldung erhoben. Für die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften und bei Aufstiegsspielen wird kein weiteres Meldegeld erhoben.

Das Meldegeld setzt sich zusammen aus dem Fachgebietsanteil und dem Verbandsbeitrag (Angaben in EUR):

<u>Liga</u>	<u>Meldegeld davon Verbandsbeitrag</u>	
Senioren im BTSV Spielbetrieb	€ 40,--	€ 28,--
DTB u. DFBL ohne BTSV Spielbetrieb	€ 0,--	€ 0,--
Bayernliga, Landesliga	€ 80,--	€ 68,--
Bezirksligen	€ 60,--	€ 48,--
U18 / U19 und jünger	€ 0,--	€ 0,--

Die vorstehenden Beträge gelten für Hallen- und für Feldspielreihen gleichermaßen.

Sonderregelung für Bayerische Jugendmeisterschaft Faustball Halle sind in der BTSV SpOF geregelt.

10.3 GEBÜHREN FÜR SPIELBERECHTIGUNG (WETTKAMPFKARTEN)

10.3.1 Die Gebühren für die Spielberechtigung für Korbball innerhalb des Spielbetriebs des BTSV (Wettkampfkarten) betragen:

	Männer/Frauen	Jugend
Erstausstellung	€ 10,--	€ 0,--
Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeit	€ 10,--	€ 0,--
Neuausstellung bei Verlust	€ 10,--	€ 0,--
Neuausstellung wegen Änderung von Personaldaten	€ 10,--	€ 0,--
Umschreibung wegen Vereinswechsel	€ 10,--	€ 0,--
Sonstige Passänderungen	€ 10,--	€ 0,--

Wenn auf Anträgen von Wettkampfkarten die DTB-ID des Spielers aufgeführt ist, wird die Wettkampfkarte generell gebührenfrei ausgestellt.

10.3.2 Die Neuausstellung und Ersatzausstellung von Schiedsrichterpässen regelt die Schiedsrichterordnung.

10.3.2.1 Bei Verlust des Schiedsrichterausweises ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

10.4 GEBÜHREN FÜR EHRUNGEN, DRUCKSACHEN

10.4.1 Die Gebühren für:

Spielernadel (EO 6.3),
Drucksachen

werden von der Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vizepräsidenten Finanzen nach den jeweiligen Gestehungskosten festgelegt und in Rechnung gestellt.

10.4.2 Zu den Gebühren kommen die Versandkosten.

10.5 MAHNGBÜHREN

10.5.1 An Mahngebühren sind zu entrichten:

für die erste Mahnung	€ 10,--
für die zweite Mahnung	€ 20,--
mit Verhängung der Vereinssperre	€ 100,--

10.6 GEBÜHREN DER GERICHTE

10.6.1 Die Gebühren für Gerichtsverfahren regelt die Rechts- und Strafordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

10.7 GEBÜHREN FÜR LEHRGÄNGE

10.7.1 Es sind zu entrichten für zentrale und dezentrale Lehrgänge des BTSV:

Meldelehrgänge für Spieler, je angefangenen Lehrgangstag € 6,--

10.7.1.1 Schiedsrichterlehrgänge € 10,--

Teilnahmegebühr für Trainer C Fortbildung gemäß BTSV Lehrordnung
€ 9,-- je angefangener Lehrgangstag

Teilnahmegebühr für Trainer C Ausbildung gemäß BTSV Lehrordnung
€ 250,--

Die Teilnehmergebühr für Schiedsrichterlehrgänge ist von den Teilnehmern vor Lehrgangsbeginn an die zuständige Kasse zu überweisen.

Den Referenten sind folgende Kosten unter Vorlage der Teilnehmerliste zu erstatten:

Fahrtkosten des Referenten (Ziff. 10.8),

Tagessatz des Referenten (Ziff. 10.7.2),

Druckkosten für Prüfungsunterlagen und / oder Tischvorlagen (Handout),

Kosten für Schiedsrichterpass-Rohlinge,

Kosten für Druck der Schiedsrichterausweisen Höhe von 1,00 EUR je Ausweis,

Portokosten für die Versendung der Schiedsrichterausweise

sonstige für den Lehrgang anfallende Kosten.

Die Abrechnung eines Schiedsrichterlehrgangs erfolgt mit dem zuständigen Kassenwart.

10.7.1.2 Trainerlehrgänge

Der Lehrgangleiter erstellt für die Trainer-Ausbildung C eine Kostenplanung. Der BTSV Vize-Präsident Finanzen entscheidet über die Durchführung der Ausbildung nach Vorlage des Kostenplans.

Der Lehrgangleiter erstellt eine Endabrechnung. Einnahmen und Ausgaben der Trainer-Fortbildung werden über die zuständige Bezirkskasse oder Landesfachkasse abgerechnet.

10.7.2 Lehrgangleiter, die nicht Referenten oder Honorartrainer sind, erhalten je Lehrgangstag - zuzüglich Fahrtvergütung und gegebenenfalls Verpflegung, soweit nicht von anderen Stellen (z.B. BLSV) erstattet und bei Honorartrainern im Rahmen eines Lehrganges durch das Trainerhonorar abgegolten

€ 25,--

10.7.3 Referenten, die auch Lehrgangleiter sind, erhalten eine Vergütung je Stunde in Höhe von

€ 15,--

10.7.4 Verbandsangehörige Referenten erhalten eine Vergütung je Stunde von

€ 15,--

10.7.5 Verbandsfremde Referenten erhalten eine Vergütung nach schriftlicher Vereinbarung durch das Präsidium des BTSV.

10.8 REISEKOSTEN (FAHR-, TAGE- UND ÜBERNACHTUNGSGELD)

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifischen Reisekostenabrechnung - lt. Vordruck - vergütet.

10.8.1 Fahrgeld
Es können vergütet werden:

- a) bei Eisenbahnbenützung der Fahrpreis 2. Klasse;
- b) Kosten der Nahverkehrsmittel vom und zum Bahnhof bzw. von und zur Veranstaltungsstätte;
- c) bei Pkw-Benützung ein Kilometergeld bis zu € 0,30

10.8.2 Tagegeld
An Tagegeld (FO 5.4.2) können vergütet werden bei Abwesenheit von zu Hause:

von mehr als	8 Stunden	€	12.--
von mindestens	24 Stunden	€	24.--

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen Abwesenheit kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils € 12.-- vergütet werden.

Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das pauschale Tagegeld wie folgt zu kürzen:

- Frühstück um 20%
- für Mittag- und Abendessen je um 40%

Dabei ist der %-Satz vom vollen Tagessatz zu berechnen.

10.8.3 Übernachtungsgeld (FO 5.4.3) ohne Frühstück kann bezahlt werden. Die Hotelrechnung ist als Beleg beizufügen. In Fach- und Jugendausschüssen und in Bezirken erfolgt die Abzeichnung durch den zuständigen Vorsitzenden. Übernachtungskosten von mehr als 100,00 € pro Nacht sind vom Bezirks- oder Landesfachwart vor Antritt der Reise zu genehmigen.

Wird Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten nach Vorlage der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet.

- 10.8.4 Verwendung von Staatsmitteln
Bei Ausgaben für folgende Maßnahmen gem. Ziff. 10.7.2., 10.7.3., 10.7.4., 10.8.1., 10.8.2., 10.8.3. sind maximal die Beträge der Staatsmittelsätze anzuwenden:
Trainer-, Übungsleiteraus- und -fortbildungen,
Arbeits- und Führungstagungen,
bedeutende Sportveranstaltungen,
dezentrale Lehrgänge,
Talentförderungsmaßnahmen.

10.9 KOSTEN DER GERICHTE

- 10.9.1 Kosten der Bezirksgerichte, des Verbandsgerichts und des Schiedsgerichts werden erstattet. Wer die Kosten zu tragen hat, entscheidet die BTVS Rechts- und Strafordnung, Ziffer 5.2.3.
- 10.9.2 Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für die Personen des Gerichts, geladene Zeugen, Sachverständige, der Kläger (sofern durch das Gerichtsurteil schuldig) und der Angeklagte (sofern durch das Gerichtsurteil schuldig), Beweismittel, sowie die Auslagen des Gerichts,
u.a.
Reisekosten und Spesen der beteiligten Personen gemäß Ziffer 10.8
Portokosten des Gerichts
Druckkosten des Gerichts
gegebenenfalls Raumkosten für die Gerichtsverhandlung
sonstige Gerichtskosten